

Tierrechte im Spiegel der neueren Rechtsentwicklung

RA Dr. Eisenhart von Loeper, Nagold

Beitrag zur Vorlesungsreihe der Interdisziplinären AG
Tierethik

Universität Heidelberg

22.04.2014

Vorbemerkung

- Dank an Interdisziplinäre AG Tierethik, Heidelberg
- Zur Person
- Vorsitzender der Erna Graff Stiftung

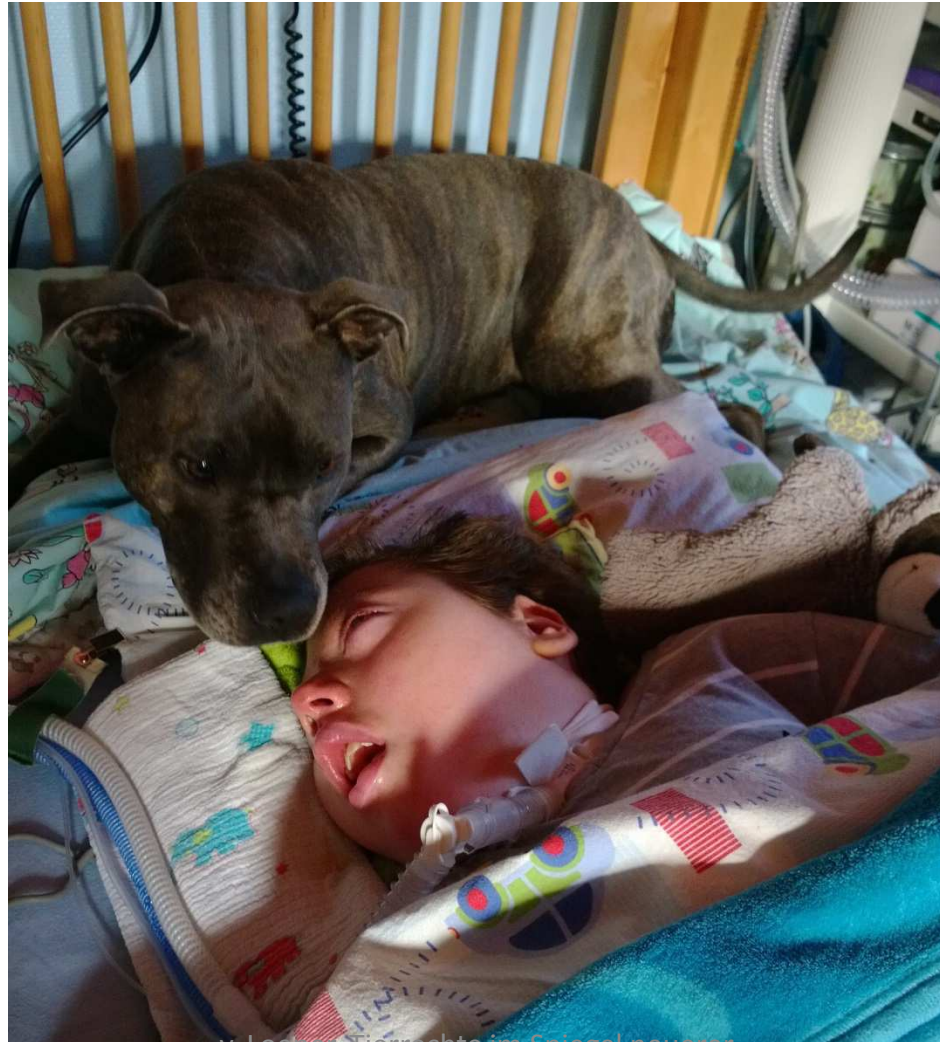
[http:// www.erna-graff-stiftung.de](http://www.erna-graff-stiftung.de)



„ Ein tiefes Mitgefühl ergreift den Menschen mitleidend mit der gequälten Kreatur und verlangt nach Lösung in Liebe...

v. Loeper „Aus Mitgefühl für das Recht der Tiere“, in:
Zeitschrift Tierethik 2012, Heft 4, S. 49

Neuer Stellenwert des Mitgefühls als Fundament der Tierrechte



16.05.2014

v. Loeper, Tierrechte im Spiegel neuerer
Rechtsentwicklung

Gliederung des Vortrags

1. Neuer Stellenwert des Mitgefühls als Fundament der Tierrechte
2. Sind wir unterwegs zu grundlegenden Rechten der Tiere, zur Kultur der Tierrechte?
3. Zur neueren Rechtsentwicklung anhand
 - Gerichtsentscheidungen
 - gesetzlicher Änderungen
 - Initiative „Grundrechte für Menschenaffen“

1. Neuer Stellenwert des Mitgefühls als Fundament der Tierrechte

.... Zusammenkommen von mitfühlender Anteilnahme und entschlossenem Kampf für das Recht Anderer, die in Not sind:

... das Tier kann dem Menschen größte Hilfe leisten, z.B.

Tascha, der Listenhund, leistet dem Wach- Koma-Kind Hilfe beim Atmen. Sie hilft dem Kind und seiner Familie in existenzieller Not. Rechtsfolge muss es sein sie als Therapiehund anzuerkennen. Unrecht ist von Familie und Hund abzuwenden.-

...MENSCHEN- UND TIERRECHTE GEHÖREN ZUSAMMEN

Neuere Arbeiten

Gilchrist, Ian: The Master and his Emissary, The Divided Brain and the Making of the Western World, Yale University Press, 2009

- Rechte Gehirnhälfte (der Meister) fühlt und empfindet intuitiv (kann Liebe leben...)
- Linke Gehirnhälfte (der Gesandte) hält fest, teilt auf und analysiert (kann Liebe feststellen...)
- Beide Seiten kommunizieren oft nicht miteinander und so kommt es zu Fehlentscheidungen, z.B.

Risiken durch Dominanz der linken Gehirnhälfte

s. Franz-Theo Gottwald/ Anita Krätzer:

*Irrweg Bioökonomie, Kritik an einem totalitären Ansatz,
Berlin, Suhrkamp Verlag 2014*

- was in ihr geschlossenes System nicht passt und mit ihren Werkzeugen nicht zu erfassen ist,
- was nicht messbar ist wird als unmöglich oder falsch erklärt (s. OVG Bremen zur Genehmigungspflicht für Affenversuche)

Folgen für Natur und Mitwelt

Die Ökonomisierung alles Lebendigen unter dem Stichwort „Bioökonomie“ zerstört Natur und Mitwelt.

Die linke Gehirnhälfte bescherte uns die Atombombe und ein betont rationalistisch- materialistisches Weltbild, entwurzelt und verdinglicht den Menschen.

„Empathie hat Vorgänger im Tierreich“

s. Frans de Wal, „Das Prinzip Empathie – Was wir von der Natur für eine bessere Gesellschaft lernen können“, ISBN 978-3-446-23657-8, Hanser Verlag 2011

s. Tierethik 2012, Heft 4, S. 61 f

... Empathie als evolutionär erfolgreiches Vorbild aus dem Tierreich sichert das Überleben ...

Empathie: Das Gefühl im Mitleid

*Beisel, Marie-Christine (Promotionsschrift):
„Das Gefühl im Mitleid“. Eine Untersuchung der
Schopenhauerschen Mitleidsethik im Lichte der
neurowissenschaftlichen Spiegelneuronentheorie,
Königshausen & Neumann, 2012
ISBN -13: 9783826048968*

s. Tierethik 2012, Heft 4, SA.27 ff

... Die Frage des Umgangs mit dem Tier enthält ein
Fundament aus dem persönlichen Miterleben. ..

2. Sind wir unterwegs zu grundlegenden Rechten der Tiere, zur Kultur der Tierrechte?

- 2002 erhält der Tierschutz (TS) in Deutschland Verfassungsrang
- Artikel 20 a GG schützt „die Tiere“ gleichrangig mit menschlichen Freiheitsrechten, doch

... Mit der Berufung auf Art 5 GG –
Wissenschaftsfreiheit bei Tierversuchen –
wird Tierschutz faktisch unterlaufen...

Vernunft/ Ökonomie ohne Mitgefühl führt zu artegoistischem Speziesismus

Teile der Philosophie von Immanuel Kant und unsere Rechtsordnung, welche der menschlichen Vernunft die höchste geistige Fähigkeit zuspricht, begünstigen den Machtmissbrauch und artegoistischen Speziesismus des Menschen gegenüber Tieren und der nicht-menschlichen Mitwelt.

Tiertötung „ohne vernünftigen Grund“ und Tierquälerei stehen unter Strafe

§ 17 TierSchG : „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ...a) ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

b) einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.“

- Tötung männlicher Eintagsküken strafbar, NRW verbietet es den Brütereien mit Übergangsfrist bis 1.01.2015

- Erstmals im Urteil vom 6.07.1999 anerkennt BVerfG „Grundbedürfnisse der Hennen“ – gilt für alle Wirbeltiere

weiterer Motor der Entwicklung: Das Gleichheitsrecht der Tiere erfordert die Anerkennung der Tiere als Lebensgefährten des Menschen bei Wirbeltieren.

Landesrechtliche Tierschutz-Verbandsklage

Von großer Bedeutung ist die zunehmende landesrechtliche Einführung der Tierschutz-Verbandsklage

In Präzedenzfällen werden Fortschritte für die Tiere erreicht...

überfällig auch auf Bundesebene

Zur neueren Rechtsentwicklung

- Gerichtsentscheidungen
- Gesetzliche Änderungen
- Initiative „Grundrechte für Menschenaffen“

1. Auswirkungen des 2002 geschaffenen Staatsziels TS auf Gerichtsentscheidungen

a) Haltung von Hennen in Käfigen

BVerfG- Beschluss vom 12.10.2010 zu § 13 b
Tierschutz- Nutztier VO - gegen qualvolle
Käfighaltung von Legehennen in „Kleingruppen“

- Verordnung unvereinbar mit dem Staatsziel Tierschutz (TS)
- Abwägung für den Tierschutz kann Grundrechte einschränken
- die im TS normsetzenden Organe haben aber „weiten Gestaltungsspielraum“
- Verfahrensvorschriften werden auf den Rang des Staatsziels (Art 20 a GG) angehoben
- Abwägungsfehlerlehre ggfs. anwendbar

b) Fall der Bremer Tierversuche an Rhesusaffen

VG Bremen urteilte am 28.05.2010: Sachverständigengutachten zur Tierbelastung und zum wissenschaftlichen Nutzen fehlte

Negativ OVG Bremen, Urteil v. 11.12.2012: Behörde müsse ohne weitere Prüfung qualifiziert „plausible“ Angaben des Wissenschaftlers zum wissenschaftlichen Nutzen und zum Fehlen von Alternativmethoden gelten lassen.

Missachtung der gesetzlichen Prüfpflicht und Verfassungsrang des TS sowie der ab 01.01.2013 gültigen EU- Richtlinie 2010/63; Revision durch BVerwG nicht zugelassen!

c) Tötung von Kaninchen für die Kunst

ist Lt. Kammergericht Berlin, Beschluss v. 24.07.2009 nach § 17 Nr. 1 TierSchG strafbar, da aus „vernünftigen Grund“ nicht gerechtfertigt.

Bei der Abwägung zwischen der Freiheit der Kunst und den Interessen des TS wiegt die Mitgeschöpflichkeit der Tiere schwerer...

d) Lebensrecht zweier Tigerwelpen

OLG Magdeburg, Beschl. V. 28.06.2011

Anerkennt das Lebensrecht zweier Tigerwelpen,
die nicht aus Platzmangel zu töten seien.

e) Beendigung herkömmlicher Käfighaltung

BVerwG erklärt im Urteil v. 30.04.2009 die Beendigung herkömmlicher Käfighaltung von Legehennen für verfassungsgemäß:

„Die nicht artgerechte, aber dennoch seit Jahrzehnten praktizierte Haltung von Legehennen ist ein mit Art. 20 a GG unvereinbarer Zustand, dem so schnell wie möglich abgeholfen werden muss...“

f) Wegnahme erheblich vernachlässigter Tiere

Lt. OVG Berlin- Brandenburg, Beschluss v. 3.02.2010 kann die Behörde sofort vollziehbar die Wegnahme vernachlässigter Tiere anordnen (§ 16 a Satz 2 Nr. 2. TierSchG)

Nach Art. 20 a GG ist die Gefährdung des öffentlichen TS- Interesses vorrangig gegenüber dem privaten aufschiebenden Interesse des Halters.

g) Einschreiten der Behörden

VG Saarbrücken, Urteil v. 24.02.2010

Bei Verstößen gegen das TS- Gesetz muss die Behörde einschreiten

.... Entschließungsermessen oder die individuelle Entscheidung nicht tätig zu werden entfällt.

h) Besitzlose Tiere

VG Gießen, Urt. V. 27.02.2012 – besitzloses Tier nach Art 20 a GG als „Anscheins“- Fundtier zu behandeln:

Die Gemeinde darf die Kostenübernahme nicht verweigern mit der Begründung es sei ein ausgesetztes Tier.

i) under cover- gefilmte Beweise

OLG Hamm, Urteil vom 21.07.2004 erkennt die Weitergabe von under- cover unerlaubt gefilmten Beweisen bei Tierversuchen an Affen an, denn:

Das Grundrecht der Presse- und Meinungsfreiheit wird durch das Staatsziel TS verstärkt.

j) Taubenfütterungsverbot

VG Ansbach am 14.07.2011: Klage einer Frau gegen das Taubenfütterungsverbot wird abgelehnt.

Trotz Staatsziel TS besteht das Verbot weiter.

* Antrag auf Zulassung der Berufung wird erst in Kürze vom VGH München entschieden.

k) Unzulässige Verniedlichung des Tierschutzes

Negativ:

Verniedlichung des Verfassungsrangs TS als „nur ein Steinchen“ durch „obersten TS- Richter“ Kley anlässlich eines Verfahrens gegen das betäubungslose Schächten von Tieren

Tierschutz hat seit 2002 Verfassungsrang und ist damit gleichrangig mit anderen Staatszielen...

2. Aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung

a) Auf Bundesebene

Bundestagsmehrheit von CDU/CSU und FDP
verschlechtert die TS- Gesetzgebung am 13.12.2012:

- Haltung, Zurschaustellung von Zirkustieren
- Versuchsleiter von Tierversuchen haben nur noch „Anzeigepflicht“ (§8 a, Abs. 1 Nr. 4)
- Betäubungslose Kastration von männlichen Ferkeln bis 2019
- Heißbrand bei Pferden als Transponderkennzeichnung
- Ausstellung mit qualgezüchteten Tieren erlaubt

b) Etliche Bundesländer führen Tierschutz- Verbandsklage ein

- Das Mitwirkungs- und Klagerecht anerkannter Tierschutzverbände wurde bereits 2007 in Bremen und 2013 in Hamburg, in Nordrhein- Westfalen und im Saarland eingeführt.
- Zwischen den Regierungsparteien vereinbart auch in Schleswig- Holstein, Rheinland- Pfalz, Baden- Württemberg und Niedersachsen

Die Tierschutz- Verbandsklage ist rechtspolitisch notwendig.

Das Klagerecht für Tiere ist eine Chance, Gesetzesverstöße durch gerichtliche Kontrolle abzustellen.

3. Außerparlamentarische Initiative „Grundrechte für Menschenaffen“

*s. hierzu Cavalieri, Paola und Singer, Peter:
„Menschenrechte für die Großen Menschenaffen“,
1993*

Das Great Ape Project (GAP) hat das Ziel für Schimpansen, Bonobos, Gorillas und Orang-Utans das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Schutz der individuellen Freiheit sowie das Verbot von Tierversuchen und von Folter zu realisieren.

Seit 2012 auch in Deutschland: Initiative „Grundrechte für Menschenaffen“

Zentrale Forderung:

Anerkennung des Personenstatus von Großen Menschenaffen

Begründung:

Große Menschenaffen besitzen Selbstbewusstsein, ihr Handeln ist vorausschauend, altruistisch und intelligent.

Ziel der Bundespressekonferenz in Berlin am 8. Mai 2014

mit Colin Goldner, Dieter Birnbacher, Volker Sommer und meiner juristischen Unterstützung:

Grundrechte der Menschenaffen sind durch Erweiterung des Artikels 20 a GG zu sichern:

„Das Recht der Menschenaffen auf persönliche Freiheit, auf Leben und körperliche Unversehrtheit wird geschützt. Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 GG i.V.m. Art 19 Abs. 1, 2, 4, Satz 1 GG gilt entsprechend.“

Weitere Aspekte der Initiative: „Grundrechte für Menschenaffen“

- Sichtbarmachen von fließenden Übergängen und untrennbarer Nähe zwischen Menschen und Tierwelt
- Beitrag zur Veränderung des gesellschaftlichen Bewusstseins über den Umgang mit Tieren
- Überwindung des Speziesismus des Menschen
- Gerechtes Miteinander von Menschen und Tieren/ Mitwelt: dauerhaft, regional und global

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

